

An die Vernehmlassungsadressaten

Altdorf, 9. Juli 2010

**Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts;
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Januar 2009 hat die Bundeskanzlei die am 19. Dezember 2008 durch National- und Ständerat mit nur zwei Gegenstimmen verabschiedete Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) publiziert. Die Referendumsfrist ist am 16. April 2009 unbenutzt abgelaufen. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes ist auf den 1. Januar 2013 zu rechnen.

Das revidierte Recht gilt ab Inkrafttreten und ist auf alle neuen und hängigen Verfahren anzuwenden. Das bedeutet, dass mit dem Inkrafttreten des revidierten Rechts die Behördenorganisation und das Verfahren sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zu richten haben. Die Neuausrichtung und -Gestaltung des Kindes- und Erwachsenenschutzes basiert auf Bundesrecht und lässt in den Hauptpunkten keinen Spielraum. Insbesondere

- müssen **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)** vorhanden sein, welche die Anforderungen einer interdisziplinären Fachbehörde erfüllen;
- sind auf diesen Zeitpunkt hin die **Instanzen des gerichtlichen Beschwerdewegs** festzulegen und die Aufsichtsinstanzen zu bezeichnen;
- muss entschieden werden, ob für das **Verfahren spezielle kantonale Bestimmungen** angewendet werden.

Neben diesen Hauptpunkten haben die Kantone folgende weiteren Aspekte im Rahmen von kantonalen Ausführungsbestimmungen zu regeln:

- **Bestimmungen über die Aufsicht zu Wohn- und Pflegeeinrichtungen**, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist;
- **Bestimmungen über die Mandatsentschädigungen und den Spesenersatz**, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können;

- allfällige **Bezeichnung (Kann-Vorschrift) von Ärzten und Ärztinnen**, die - neben der Erwachsenenschutzbehörde - eine fürsorgerische Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer (max. sechs Wochen) anordnen dürfen;
- **Bestimmungen über die Nachbetreuung** (allenfalls ambulante medizinische Massnahmen) bei einer Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung zwecks Behandlung einer psychischen Störung;
- allfällige **Bestimmungen (Kann-Vorschrift) über Meldepflichten betreffend Hilfsbedürftigkeit von Erwachsenen oder Gefährdung von Kindern**, die über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen;
- Bestimmungen im Zusammenhang mit der **Verantwortlichkeit betreffend Rückgriff des Kantons** auf die schadenverursachende Person.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) hat im Mai 2009 entschieden, die Ausgestaltung und Organisation der künftigen Erwachsenenschutzbehörde und der gerichtlichen Beschwerdeinstanz im Rahmen eines Projekts anzugehen und zusammen mit den Gemeinden und Gerichten diese Neuorganisation vorzubereiten. Anlässlich einer Informationsveranstaltung mit den betroffenen Akteuren am 27. Mai 2009 wurden die materiellen Änderungen des neuen Rechts vorgestellt.

Die von der GSUD eingesetzte Projektgruppe erarbeitete unter Beizug eines externen Beraters die inhaltlichen Grundlagen (Zusammensetzung Fachbehörden, Varianten Trägerschaft, Finanzierung usw.) und erstellte einen Grundlagenbericht zu Händen des Regierungsrats für den Variantenentscheid. Der Grundlagenbericht wurde anlässlich einer konferenziellen Konsultation am 4. November 2009 den heutigen Akteuren der verschiedenen Ebenen im Kindes- und Erwachsenenschutz (Gemeinden, Vormundschaftsbehörde, Amtsvormundschaft, Gerichte usw.) vorgestellt und ihre Meinung zu den Vorschlägen der Projektgruppe eingeholt. Die Konsultation hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Eine zentrale Dreier-Fachbehörde als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit hauptberuflich tätigen Mitgliedern wird von allen Teilnehmenden befürwortet;
- die Schaffung eines unterstützenden Dienstes wird von allen Teilnehmenden befürwortet;
- die grosse Mehrheit der Teilnehmenden sieht als Trägerschaft einzig den Kanton;
- die Angliederung der Mandatsführung (bisher Amtsvormundschaft) an die gleiche Trägerschaft wie die Fachbehörde wird von allen Teilnehmenden befürwortet;
- alle Teilnehmenden stimmen überein, dass die Nettokosten der Fachbehörde und der Mandatsführung von derjenigen Ebene übernommen werden müssen, welche die Trägerschaft übernimmt;
- die Massnahmekosten (z. B. Fremdplatzierungen usw.) sollen wie bisher von dem gemäss Sozialhilfegesetz (SHG; RB 20.3421) und Zuständigkeitsgesetz (ZUG; SR 851.1) zuständigen Gemeinwesen getragen werden.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss zum Protokoll II vom 26. Januar 2010 den strategischen Eckpunkten zur Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage zugestimmt. Ebenso hat er mit Beschluss zum Protokoll II vom 22. Juni 2010 den Grundsatzentscheid zur Finanzierung gefällt. Basierend auf diesen Grundsatzentscheiden hat die GSUD zusammen mit dem Rechtsdienst den Gesetzesentwurf erarbeitet.

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2010 den Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und den dazugehörigen Bericht für die Vernehmlassung freigegeben.

Die Vernehmlassung dauert **bis zum 15. Oktober 2010**. Wir bitten Sie, Ihre Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage innerhalb dieser Zeitspanne an folgende Adresse einzureichen:

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
oder
per E-Mail an: ds.gsud@ur.ch

Die Vernehmlassungsunterlagen können auch auf der der Homepage des Kantons Uri (www.ur.ch/gsud) unter "Direktion aktuell" abgerufen werden.

Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat den Bericht und Antrag im Dezember 2010 an den Landrat verabschiedet. Der Landrat wird daraufhin im März 2011 über das Gesetz entscheiden. Die Volksabstimmung dürfte voraussichtlich im November 2011 erfolgen.

Bei Fragen wenden Sie sich an Werner Danioth, Amt für Soziales, Tel. 041 875 21 52, Mail werner.danioth@ur.ch. Wir sehen Ihrer Antwort mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Stefan Fryberg, Regierungsrat

Beilagen

- Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
- Bericht für das Vernehmlassungsverfahren
- Liste der Vernehmlassungsadressaten